

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Welden folgende

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen
(Waldkindergarten)
des Marktes Welden
vom 29.09.2020**

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Welden erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 8. des laufenden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Welden eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Kinder in der altersgeöffneten Waldgruppe werden entsprechend der folgenden Festsetzung fällig:

Buchungszeitkategorie	Betreuungszeiten	Gebühren
> 3 - 4 Stunden	08:45 – 11:45 Uhr (an 2 Tagen)	100,00 €
> 3 - 4 Stunden	08:45 – 11:45 Uhr (an 4 Tagen) 08:45 – 12:45 Uhr (an 2 Tagen)	115,00 €
> 3 - 4 Stunden	08:45 – 12:45 Uhr (an 4 Tagen)	130,00 €

Die Kernzeit für die altersgeöffnete Waldgruppe ist von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr festgesetzt. Bei einer verspäteten Abholung nach 12:45 Uhr sind pro angefangene Viertelstunde als Beteiligung an den Personalkosten 15,00 € zu entrichten. Die Dokumentation erfolgt durch das Personal und wird monatlich abgerechnet.

(2) Die Gebühren für den Kindergarten werden entsprechend der folgenden Festsetzung fällig:

Buchungszeitkategorie	Betreuungszeiten	Gebühren
> 4 - 5 Stunden	ab 20 bis 25 Std. / Woche	84,00 €
> 5 - 6 Stunden	07:30 – 13:30 Uhr	91,00 €

Die Kernzeit für den Kindergarten ist von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr festgesetzt. Bei einer verspäteten Abholung nach 13:30 Uhr sind pro angefangene Viertelstunde als Beteiligung an den Personalkosten 15,00 € zu entrichten. Die Dokumentation erfolgt durch das Personal und wird monatlich abgerechnet.

(3) Die Gebühr pro nicht geleisteter Eltern-Arbeitsstunde beträgt 20,00 €. Die Abrechnung erfolgt jährlich und wird per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach §5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(2) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt / Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Einzelfällen vom Markt Welden ermäßigt werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung des Marktes Welden, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite und die weiteren Kinder um monatlich 5,00 € ermäßigt.

**Dritter Teil:
Schlussbestimmungen**

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welden, den 29.09.2020



Stefan Scheider
1. Bürgermeister
Markt Welden

